

Wir, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser ... Fügen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Ständen, Räthen ... und der Stadt Rostock hiermit zu wissen, welcher gestalten Wir mit höchstem Misfallen vernehmen müssen, zu was für einen unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechtest- vormahlig erkannte Kayserl. Commission ... : Geben in Unser Stadt Wien den dritten Novembris, Anno Siebenzehen Hundert Drey und Dreyßig

...

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828824827>

Druck Freier  Zugang



WIR, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden
Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs,
in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und
Sclavonien zc. König, Erk-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und
Württemberg, Graff zu Tyrol zc.

Süßen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Ständen, Rätthen, Bedienten Geist- und Weltlichen-
Standes, Militz, und sämtlichen Unterthanen derer Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stifts-
Schwerin sonst Bügow genannt und der Stadt Rostock hiermit zu wissen, welcher gestalten Wir mit höchstem Misfallen vernehmen müs-
sen, zu was für einen unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechteste vormahlig erkannte Kayserl. Commission bis zu andertweiter ver-
schaffeter Sicherheit des Landes, noch in dem Mecklenb. liegende Trouppen, sich viele derer Mecklenb. Unterthanen verleiten lassen; Ob nun gleich
auch diejenige, welche sich gegen Unsere Kayserliche Verordnungen zu dem Tumult mit verführen lassen, denen Rechten nach, mit Leib und Lebens-
Straffe anzusehen wären; So wollen Wir doch vor dieses mahl aus höchster Kayserlicher Milde gegen diejenige, welche sich hineinziehen lassen, noch
Gnade haben, und bloßhin die Aufstizgeler und Redelsführer mit der gebührenden Straffe ansehen. Wir befehlen aber hierdurch allen und jeden Ein-
gesessenen und Unterthanen der Fürstenthümer Mecklenburg hiemit ernstlich, sich künftighin durch keinen neuerlichen Aufstiz auff andere Wege zum Un-
gehorsam gegen Unsere Kayserl. Verordnungen und zu straffbaren Aufstiz verführen zu lassen; Wir sind gnädigst gemeinet, einen jeden, was Stan-
des und Würden er auch seye, sein Recht wiederfahren zu lassen, wogegen der bishero diesen gerechtesten Verordnungen ungehorsame Herkog, zu sei-
ner grösten Verantwortung sich gesezet, und auff nichts anders dencket, als seine arme Unterthanen in den äußersten Ruin zu stürzen, und wohl gar
um Leib und Leben durch solche Widersetzlichkeiten zu bringen, bey welchen Umständen Wir gedachten Herkog (wie er dem Vernehmen nach fälschlich
vorgiebet) nicht zu Gnaden annehmen und restituiren können, so lange Er nicht allen ergangenen Kayserlichen Verordnungen in jeden puncten und Stücken
ein völliges Genügen thun und pariren wird. Gleich wie Wir nun anff dem nächsten Land-Tage, wie die vollkommene Ruhe und Sicherheit des Landes könne
hergestellt werden, in deliberation zu ziehen, gnädigst anbefohlen, und mit denen schleunigsten Verordnungen sodann nicht entstehen werden: Also
wollen Wir hiemit alle und jede Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Reichs-Väterlich hiedurch ermahnet haben, sich denen Kayser-
lichen Verordnungen gemäß und gehorsam zu bezeigen, und dargegen Unsers Kayserlichen Schutzes und förderksamster hinlänglicher Verfügung vor die
allgemeine Ruhe und Sicherheit, auch administration der heylsamen Justiz zu gewärtigen, wornach alle und jede sich zu richten und zu achten haben.
Geben in Unser Stadt Wien den dritten Novembris, Anno Siebenzehnen Hundert Drey und Dreyßig, Unserer Reiche, des Römischen im Drey und
Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhheimischen auch im Drey und Zwanzigsten.

S M R S mpr.

V. F. C. Bischoff zu Bamberg und
Würzburg, Herkog zu
Franken. mpr.



Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
A. H. v. GLANDORFF. mppria.

Handwritten text at the top of the page, including a date and possibly a recipient's name.



Main body of handwritten text, appearing to be a letter or official document.



Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or address.

Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or address.

Printed text at the bottom left, including 'A. H. V. GLANDORFER, m. p. l. r.' and 'Majestatis proutum'.

Handwritten number 'MK - 4060. (30) 20' at the bottom left.

WIR, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden
Erwehlt Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs,
in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und
Sclavonien zc. König, Erk- Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und
Würtemberg, Graff zu Tyrol zc.

Süßen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land- Ständen, Räten, Bedienten Geist- und Weltlichen-
Standes, Militz, und sämtlichen Unterthanen derer Mecklenburg- Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stifts-
Schwerin sonst Büxow genannt und der Stadt Rostock hiermit zu wissen, welcher gestalten Wir mit höchstem Misfallen vernehmen müs-
sen, zu was für einen unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechtest- vormahlig erkannte Kayserl. Commission bis zu anderweiter ver-
schaffeter Sicherheit des Landes, noch in dem Mecklenb. liegende Troupen, sich viele derer Mecklenb. Unterthanen verleiten lassen; Ob nun gleich
auch diejenige, welche sich gegen Unsere Kayserliche Verordnungen zu dem Tumult mit verführen lassen, denen Rechten nach, mit Leib und Lebens
Straffe anzusehen wären; So wollen Wir doch vor dieses mahl aus höchster Kayserlicher Milde gegen diejenige, welche sich hineinziehen lassen noch
Gnade haben, und bloßhin die Aufzweiger und Redelsführer mit der gebührenden Straffe ansehen. Wir befehlen aber hierdurch allen un-
geseßenen und Unterthanen der Fürstenthümer Mecklenburg hiemit ernstlich, sich künfftighin durch keinen neuerlichen Aufbot auff andere We-
gehorfam gegen Unsere Kayserl. Verordnungen und zu straffbaren Aufstand verführen zu lassen; Wir sind gnädigst gemeinet, einen jeden,
des und Würden er auch seye, sein Recht wiederfahren zu lassen, wogegen der bishero diesen gerechtesten Verordnungen ungehorsame Her-
ner größten Verantwortung sich gesetzt, und auff nichts anders dencket, als seine arme Unterthanen in den äußersten Ruin zu stürzen, un-
um Leib und Leben durch solche Wiederseßlichkeiten zu bringen, bey welchen Umständen Wir gedachten Herkog (wie er dem Vernehmen na-
vorgiebet) nicht zu Gnaden annehmen und restituiren können, so lange Er nicht allen ergangenen Kayserlichen Verordnungen in jeden puncten u-
ein völliges Genügen thun und pariren wird. Gleich wie Wir nun anff dem nächsten Land- Tage, wie die vollkommene Ruhe und Sicherheit des L-
bergestellet werden, in deliberation zu ziehen, gnädigst anbefohlen, und mit denen schleunigsten Verordnungen sodann nicht entstehen we-
wollen Wir hiemit alle und jede Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Reichs- Väterlich hiedurch ermahnet haben, sich de-
lichen Verordnungen gemäß und gehorsam zu bezeigen, und dargegen Unsers Kayserlichen Schutzes und förderfamster hinlänglicher Verfüg-
allgemeine Ruhe und Sicherheit, auch administration der heylsamen Justiz zu gewärtigen, wornach alle und jede sich zu richten und zu a-
Geben in Unser Stadt Wien den dritten Novembris, Anno Siebenzehen Hundert Drey und Drenßig, Unserer Reiche, des Römischen in
Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein und Drenßigsten, des Hungarisch- und Böhheimischen auch im Dren und Zwanzigsten.

SMRS mpr.

V. F. C. Bischoff zu Bamberg und
Würzburg, Herkog zu
Franken. mpr.



Ad Mandatum Sac. Ca
Majestatis proprium
A. H. v. GLANDORFF.

